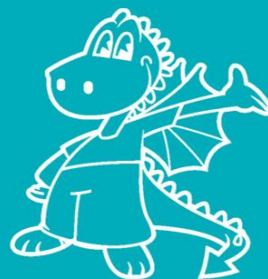


Satzung

für Pfarrgemeinde-,
Dekanats- und
Diözesanebene



 **KjG**
Rottenburg-
Stuttgart

Impressum:

Satzung der Katholischen jungen Gemeinde
Herausgegeben von der KjG-Diözesanleitung Rottenburg-Stuttgart

Antoniusstraße 3
73249 Wernau

Telefon: 07153 3001-129

Telefax: 07153 3001-611

E-Mail: kjg@bdkj.info

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

2022

Inhalt

I.....	Satzung der Katholischen jungen Gemeinde	1
	Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.....	1
1.	Allgemeiner Teil.....	1
1.1	Die Mitgliedschaft.....	1
1.2	Dauermitgliedschaft	1
1.3	Einzelmitgliedschaft	1
1.4	Schnuppermitgliedschaft.....	1
1.5	Fördermitgliedschaft	2
2.	Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde	3
2.1	Die Pfarrgemeinschaft/Die Ortsgruppe.....	3
	2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ.....	3
	2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft	3
2.2	Organe der Pfarrgemeinschaft.....	3
	2.2.1 Die Mitgliederversammlung.....	3
	2.2.2 Die Leitungsrunde.....	4
	2.2.3 Die Pfarrleitung	5
2.3	Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft	6
	2.3.1 Gesellungsformen	6
	2.3.2 Arbeitsformen.....	6
2.4	Finanzen der Pfarrgemeinschaft.....	6
2.5	Satzung der Pfarrgemeinschaft.....	6
2.6	Auflösung der Pfarrgemeinschaft	7
2.7	Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft.....	7
3.	Katholische junge Gemeinde im Dekanat.....	8
3.1	Das KjG-Dekanat.....	8
	3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ.....	8
	3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats	8
3.2	Organe des KjG-Dekanats	8

3.2.1	Die Dekanatskonferenz.....	8
3.2.2	Die Dekanatsleitung.....	9
3.3	Arbeitsformen des Dekanats.....	10
3.3.1	Sachausschuss.....	10
3.3.2	Arbeitskreis.....	10
3.3.3	Arbeitsgruppe.....	10
3.4	Finanzen des Dekanats.....	10
3.5	Satzung des Dekanats.....	10
3.6	Dekanatsverbund.....	11
4.....	Katholische junge Gemeinde in der Diözese	12
4.1	Der Diözesanverband	12
4.1.1	Mitgliedschaft im BDKJ.....	12
4.1.2	Aufgaben des Diözesanverbandes.....	12
4.2	Organe des Diözesanverbandes.....	12
4.2.1	Die Diözesankonferenz.....	12
4.2.2	Die Federführungsversammlung.....	13
4.2.3	Die Diözesanleitung.....	13
4.3	Arbeitsformen des Diözesanverbandes.....	14
4.3.1	Arbeitskreise.....	14
4.3.2	Supportgruppen.....	14
4.4	Finanzen des Diözesanverbandes.....	15
4.5	Satzung des Diözesanverbandes.....	15
II.....	Geschäftsordnung.....	16
1.	Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG	16
1.1	Termin.....	16
1.2	Vorbereitung.....	16
1.3	Vorläufige Tagesordnung.....	16
1.4	Einberufung	16
1.5	Gäste.....	16
1.6	Öffentlichkeit.....	16

1.7	Leitung.....	16
1.8	Anträge.....	16
1.9	Beschlussfähigkeit.....	16
1.10	Anwesenheit.....	17
1.11	Beginn der Beratungen.....	17
1.12	Beratungsordnung.....	17
1.13	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.....	17
1.14	Abstimmungen.....	17
1.15	Persönliche Erklärung.....	18
1.16	Protokoll.....	18
1.17	Genehmigung des Protokolls.....	18
1.18	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	18
1.19	Ausnahmen von der Geschäftsordnung.....	18
2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KJG	19
2.1	Termin.....	19
2.2	Vorbereitung.....	19
2.3	Einberufung.....	19
2.4	Öffentlichkeit.....	19
2.5	Gäste.....	19
2.6	Stellvertretung.....	19
2.7	Leitung.....	19
2.8	Anträge.....	19
2.9	Unterlagen.....	20
2.10	Beginn und Ende der Konferenz.....	20
2.11	Beschlussfähigkeit.....	20
2.12	Anwesenheit.....	20
2.13	Vertagung der Konferenz und Schlussantrag.....	20
2.14	Beratungsordnung.....	21
2.15	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.....	21

2.16	Stimmungskarten und Bahnhofskarte.....	21
2.17	Persönliche Erklärung	22
2.18	Abstimmungen	22
2.19	Protokoll.....	22
2.20	Genehmigung des Protokolls.....	22
2.21	Außerordentliche Dekanatskonferenz.....	22
2.22	Ausnahmen von der Geschäftsordnung	23
3.Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KJG.....	24
3.1	Termin.....	24
3.2	Vorbereitung.....	24
3.3	Einberufung	24
3.4	Öffentlichkeit.....	24
3.5	Gäste	24
3.6	Stellvertretung.....	24
3.7	Leitung.....	24
3.8	Anträge	24
3.9	Unterlagen.....	25
3.10	Beginn und Ende der Konferenz.....	25
3.11	Beschlussfähigkeit.....	25
3.12	Anwesenheit	25
3.13	Vertagung der Konferenz und Schlussantrag.....	25
3.14	Beratungsordnung.....	26
3.15	Bestätigung der gewählten Federführung	26
3.16	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	26
3.17	Stimmungskarten und Bahnhofskarte.....	26
3.18	Persönliche Erklärung	27
3.19	Abstimmungen	27
3.20	Protokoll.....	27
3.21	Genehmigung des Protokolls.....	27

3.22	Außerordentliche Diözesankonferenz	27
3.23	Ausnahmen von der Geschäftsordnung	28
IIIWahlordnung.....	29
1Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG.....	29
1.1	Die Wahlleitung.....	29
1.2	Allgemeine Bestimmungen.....	29
1.2.1	Der Ablauf eines Wahlgangs.....	29
1.2.2	Die Abwahl	29
1.2.3	Anfechten der Wahl	30
1.3	Bestimmungen für einzelne Ämter.....	30
1.3.1	Allgemeine Wahlen	30
1.3.2	Wahl der Pfarrleitung	30
1.4	Ausnahmen von der Wahlordnung.....	31
2Wahlordnung der Dekanatskonferenz der KjG	32
2.1	Die Wahlleitung.....	32
2.2	Allgemeine Bestimmungen.....	32
2.2.1	Der Ablauf eines Wahlgangs.....	32
2.2.2	Die Abwahl	32
2.2.3	Anfechten der Wahl	33
2.3	Bestimmungen für einzelne Ämter.....	33
2.3.1	Allgemeine Wahlen	33
2.3.2	Wahl der Dekanatsleitung	33
2.3.3	Wahl der Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen	33
2.3.4	Wahl der Mitglieder von Delegationen.....	34
2.4	Ausnahmen von der Wahlordnung.....	34
3Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG.....	35
3.1	Die Wahlleitung.....	35
3.2	Allgemeine Bestimmungen.....	35
3.2.1	Der Ablauf eines Wahlgangs.....	35
3.2.2	Die Abwahl	35

3.2.3	Anfechten der Wahl	35
3.3	Bestimmungen für einzelne Ämter.....	36
3.3.1	Allgemeine Wahlen	36
3.3.2	Wahl der Diözesanleitung	36
3.3.3	Wahl der Mitglieder von Delegationen	36
3.4	Ausnahmen von der Wahlordnung	37
IVAltenberger Erklärung.....	38
VAnhang zur Satzung	39
1.Glossar	39
	Beitragshoheit	39
	Dekanat.....	39
	En bloc/Blockwahl.....	39
	Geborenes Mitglied.....	39
	Gesellungs- und Arbeitsformen	39
	Mitarbeiter*innen.....	39
	Organe.....	39
	Parität.....	40
	einfache Mehrheit – absolute Mehrheit.....	40
	*innen.....	40

I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 2017; in Altenberg

1. Allgemeiner Teil

1.1 Die Mitgliedschaft

- a) Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- b) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Einzel-, Förder- oder Schnuppermitgliedschaft (befristet) erworben werden.

1.2 Dauermitgliedschaft

- a) Die*der Einzelne wird auf Dauer Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- b) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- c) Als Mitglied kann sie*er an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG teilnehmen und besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- e) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls keine Leitungsrunde existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

1.3 Einzelmitgliedschaft

- a) In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder im KjG-Dekanat möglich. Die*der Einzelne wird Mitglied im Diözesanverband oder im KjG-Dekanat, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- b) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können für die Ämter im KjG-Dekanat und im Diözesanverband kandidieren.
- c) Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds entscheidet die Leitung der jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesanleitung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

1.4 Schnuppermitgliedschaft

- a) Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen und Pfarrgemeinschaften möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes. Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG.
- b) Die*der Einzelne wird Schnuppermitglied, indem sie*er dies gegenüber der Pfarrleitung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- c) Die Pfarrgemeinschaft wird Schnuppermitglied, indem sie dies schriftlich gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- d) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- e) Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- f) Sie schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.5 Fördermitgliedschaft

- a) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart dient der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Sie ist auf Pfarrei- und Dekanatsebene möglich.
- b) Die*der Einzelne wird Fördermitglied in der KjG-Pfarrei und/oder -Dekanat, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- c) Ein Fördermitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband, dessen Höhe und Verwendung von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- d) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart aus. Fördermitglieder dürfen nicht gewählt werden. Fördermitglieder nehmen nur in Ausnahmefällen an Gesellungsformen und Arbeitsformen der KjG teil.
- e) Fördermitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.
- f) Die Fördermitgliedschaft ist der passiven Mitgliedschaft der Bundessatzung gleichzusetzen.
- g) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 15. November des laufenden Jahres zu erklären.
- h) Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet
 - die Diözesanleitung, sofern das Fördermitglied den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, ansonsten
 - die Leitung der jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesanleitung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Die Pfarrgemeinschaft/Die Ortsgruppe

Pfarrgemeinschaft:

- a) Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.
- b) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N. N.
- c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

Ortsgruppe:

- a) Die Mitglieder der KjG vor Ort bilden die KjG-Ortsgruppe. Eine KjG-Ortsgruppe besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.
- b) Sie führt den Namen Katholischen junge Gemeine N.N.
- c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.
- d) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei als Pfarrgemeinschaft. Sämtliche Regelungen dieser Satzung bezüglich Pfarrgemeinschaften und Pfarrleitungen gelten analog auch für Ortsgruppen und Ortsgruppenleitungen.

2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG-Pfarrgemeinschaft soll mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammenarbeiten und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreebene bilden.

2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft

- a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG-Pfarrgemeinschaft nach demokratischen Regeln Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung.
- b) Die Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft im Diözesanverband erfolgt über das Dekanat.

2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Leitungsrunde einsetzen.

2.2.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz.

a) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - ... die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft
- Entgegennahme des Berichts
 - ... der Pfarrleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Leitungsrunde
 - ... der Sachausschüsse
 - ... der Arbeitskreise
- Entlastung der Pfarrleitung
- Beratung über die Arbeit des Verbandes

- Wahl
 - ... der Pfarrleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Delegierten zur Dekanatskonferenz
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
- b)** Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - alle Dauermitglieder der KJG-Pfarrgemeinschaft (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- c)** Beratende Mitglieder sind:
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - die Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung der KJG
 - ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
 - ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung
- d)** Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.
- e)** Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f)** Den Ablauf der Mitgliederversammlung regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung erstellt wird, gilt die „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KJG“ und/oder „Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KJG“.

2.2.2 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

- a)** Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge um die Weiterbildung von Mitarbeiter*innen
 - Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
 - Informationsaustausch über die Situation der Mitglieder in der KJG-Pfarrgemeinschaft
 - Informationsaustausch über geschlechterspezifische Belange in der Pfarrgemeinde
 - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen sowie Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform
- b)** Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:
 - je zwei Vertreter*innen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
- c)** Beratende Mitglieder sind:
 - die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen
 - weitere Mitarbeiter*innen
- d)** Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden. Dazu können unter anderem der*die Kassierer*in der KJG-Pfarrgemeinschaft und ein*e Vertreter*in des Kirchengemeinderates gehören.
- e)** Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- f)** Wenn die Leitungsrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, soll durch die Pfarrleitung geregelt werden, dass mehrere ähnliche Gruppierungen gemeinsame Vertreter*innen in die Leitungsrunde entsenden. Eine entsprechende Regelung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- g)** Die Beschlüsse der Leitungsrunde gelten als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

2.2.3 Die Pfarrleitung

Die Pfarrleitung leitet und vertritt die KJG-Pfarrgemeinschaft und führt die Geschäfte der KJG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

- a)** Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
 - Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde
 - Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
 - Verantwortung für die Finanzen der KJG-Pfarrgemeinschaft
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatssebene der KJG
 - Vertretung der KJG-Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und Jugendverbänden
 - Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit
- b)** Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen, die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- c)** Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- drei Pfarrleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
 - drei Pfarrleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- d)** Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- e)** Von der Verpflichtung zur Parität sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.
- f)** Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und:
- den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird. Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der nächsten Mitgliederversammlung erklären und die Amtszeit endet.
 - eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- g)** Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- h)** Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft

2.3.1 Gesellungsformen

- a) Unter Gesellungsformen werden alle Gruppierungen gefasst, die sich auf Grundlage gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen haben.
- b) Die Leiter*innen der Gesellungsformen werden entweder von ihren Mitgliedern gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls keine Leitungsrunde existiert, übernimmt die Pfarrleitung die Berufung.
- c) Die Mitglieder der einzelnen Gesellungsformen wählen aus ihren Reihen darüber hinaus zwei Vertreter*innen für die Leitungsrunde. Parität wird angestrebt.

2.3.2 Arbeitsformen

Die Arbeitsformen der KjG-Pfarrgemeinschaft sind der Sachausschuss und der Arbeitskreis.

Sachausschuss

- a) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für die KjG-Pfarrgemeinschaft sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Mitgliederversammlung gewählte und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Pfarrleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

Arbeitskreis

- a) Die Mitgliederversammlung kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der KjG-Pfarrgemeinschaft offen. Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.
- c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Pfarrleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Pfarrleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

- a) Die Satzung muss mindestens enthalten:
 - Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die Mitgliederversammlung
 - Die Pfarrleitung
- b) Die Satzung kann enthalten:
 - Die Leitungsrunde

- c) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

- a) Für die Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- b) Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, müssen die im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder schriftlich zu einer KjG-Mitgliederversammlung eingeladen werden. Falls sich niemand zurückmeldet, wird der KjG-Pfarrgemeinschaft die Auflösung durch die Diözesanleitung schriftlich bestätigt.
- c) Nach der Auflösung muss die Pfarrleitung der KjG-Pfarrgemeinschaft das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft der nächsthöheren KjG-Ebene zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Zuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft

- a) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen die Entscheidung der Diözesanleitung Berufung einlegen. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.
- b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei einem Ausschluss an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Zuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3. Katholische junge Gemeinde im Dekanat

3.1 Das KjG-Dekanat

- a) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in KjG-Dekanate.
- b) Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden das jeweilige KjG-Dekanat.
- c) Es führt den Namen Katholische junge Gemeinde Dekanat N. N.
- d) Sollte es im Dekanat nur eine KjG-Pfarrgemeinschaft geben, vertritt diese sich und das KjG-Dekanat im Diözesanverband.

3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ

Die KjG im Dekanat gehört dem Dekanatsverband des BDKJ an.

3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats

Aufgabe des KjG-Dekanats ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

3.2 Organe des KjG-Dekanats

Die Organe des KjG-Dekanats sind die Dekanatskonferenz und die Dekanatsleitung.

3.2.1 Die Dekanatskonferenz

Die Dekanatskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des KjG-Dekanats. Sie bestimmt die Aufgaben des KjG-Dekanats im Rahmen der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

- a) Der Dekanatskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - ... die an die Dekanatskonferenz gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... das Schulungsprogramm
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... die Finanzen des KjG-Dekanats
 - ... die Satzung des KjG-Dekanats
 - Entgegennahme des Berichts
 - ... der Dekanatsleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Sachausschüsse
 - ... der Arbeitskreise
 - Entlastung der Dekanatsleitung
 - Beratung über die Arbeit des Verbandes
 - Wahl
 - ... der Dekanatsleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Delegierten zur Diözesankonferenz der KjG
 - ... der Delegierten zur Dekanatsversammlung des BDKJ
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Dekanatsleitung

Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse und Arbeitskreise einrichten.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:
 - aus jeder KjG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mit vier Personen. Die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.

- Von der Verpflichtung zur Parität sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.
- die Mitglieder der Dekanatsleitung
- c) Beratende Mitglieder sind:
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
 - Einzelmitglieder im Dekanat
 - je eine paritätische Delegation mit vier Personen der Pfarrgemeinden mit Schnuppermitgliedschaft
 - Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
 - Mitarbeiter*innen auf Dekanatssebene
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung des BDKJ
- d) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.
- e) Die Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der KJG-Pfarrgemeinschaften dies beantragt.
- f) Den Ablauf der Konferenz regeln die „Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KJG“ und die „Wahlordnung der Dekanatskonferenz der KJG“.

3.2.2 Die Dekanatsleitung

Die Dekanatsleitung leitet und vertritt das KJG-Dekanat und führt die Geschäfte des KJG-Dekanats im Rahmen der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz.

- a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Information des Dekanats über Verbandsangelegenheiten
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatskonferenz
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatskonferenz
 - Kontakte zu den KJG-Pfarrgemeinschaften des Dekanats und Förderung der Kontakte zwischen den KJG-Pfarrgemeinschaften
 - Hilfestellung bei der Gründung neuer KJG-Pfarrgemeinschaften
 - Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiter*innen im KJG-Dekanat
 - Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im KJG-Dekanat
 - Verantwortung für die Finanzen des KJG-Dekanats
 - Vertretung des KJG-Dekanats im Diözesanverband der KJG
 - Vertretung des KJG-Dekanats im BDKJ auf Dekanatssebene
 - Vertretung des KJG-Dekanats in Kirche und Öffentlichkeit
- b) Die Dekanatsleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen, die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- c) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dekanatsleitung Mitarbeiter*innen, insbesondere Dekanatsjugendreferent*innen sowie Dekanatsjugendseelsorger*innen berufen.
- d) Die Dekanatsleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
 - drei Dekanatsleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
 - drei Dekanatsleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- e) Die Aufgaben der Dekanatsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- f) Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und:
 - 1) den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird. Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der nächsten Dekanatskonferenz erklären und die Amtszeit endet.
 - 2) eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- g) Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- h) Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden von der Dekanatskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt jeweils nur vor der Dekanatskonferenz erklären.

3.3 Arbeitsformen des Dekanats

Die Arbeitsformen des KjG-Dekanats sind Sachausschuss, Arbeitskreis und Arbeitsgruppe.

3.3.1 Sachausschuss

- a) Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für das KjG-Dekanat sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Dekanatsleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

3.3.2 Arbeitskreis

- a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Arbeitskreise sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Dekanatsleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

3.3.3 Arbeitsgruppe

- a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitsgruppen einrichten.
- b) Arbeitsgruppen werden im Laufe des Jahres besetzt und sind der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitsgruppe liegt bei der Dekanatsleitung.
- e) Arbeitsgruppen zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

3.4 Finanzen des Dekanats

Das KjG-Dekanat hat keine Beitragshoheit.

3.5 Satzung des Dekanats

Das KjG-Dekanat kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz zustimmen.

- a) Die Satzung muss mindestens enthalten:
 - Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Die Zugehörigkeit zum Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die Dekanatskonferenz
 - Die Dekanatsleitung
- b) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

3.6 Dekanatsverbund

KjG-Dekanate können sich zu einem Dekanatsverbund zusammenschließen und eine gemeinsame Leitung wählen. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit kann sich der Dekanatsverbund eine Geschäftsordnung geben.

4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

4.1 Der Diözesanverband

- a) Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften/Ortsgruppen/Dekanate in der Diözese.
- b) Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- c) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG.

4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ.

4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Dekanate und KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

4.2 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, die Federführungsversammlung und die Diözesanleitung.

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

- a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - ... die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... das Schulungsprogramm
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
 - ... die Satzung des Diözesanverbandes
 - Entgegennahme des Berichts
 - ... der Diözesanleitung
 - ... der Federführungsversammlung
 - ... der Arbeitskreise
 - ... über die Finanzen des Diözesanverbandes
 - Entlastung der Diözesanleitung
 - Wahl
 - ... der Diözesanleitung
 - ... der Delegierten für die Bundeskonferenz der KjG
 - ... der Delegierten für den Bundesrat der KjG, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist
 - ... der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist
 - ... der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und einzelner Federführungen
 - Bestätigung der gewählten Federführungen
 - Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben.

- Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.
- b)** Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz
Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 82 möglichen Stimmen entfallen:
- 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Dekanatsdelegationen, bestehend aus Vertreter*innen der KjG-Dekanatsleitungen und/oder den Delegierten der KjG-Dekanate
 - 8 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung
- c)** Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:
Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarrgemeinschaften der jeweiligen KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen werden.
- d)** Beratende Mitglieder sind:
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
 - die Mitglieder der Federführungsversammlung, falls diese nicht stimmberechtigt sind
 - die Mitglieder von Arbeitskreisen und Supportgruppen, falls diese nicht stimmberechtigt sind
 - die Diözesanreferent*innen
 - der*die Geschäftsführer*in
 - ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
 - ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ
- Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- e)** Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.
- f)** Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Federführungsversammlung oder ein Drittel der KjG-Dekanate dies beantragen.
- g)** Den Ablauf der Diözesankonferenz regeln die „Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG“ und die „Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG“.

4.2.2 Die Federführungsversammlung

Die Federführungsversammlung berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

- a)** Der Federführungsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes und Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben
 - Gegenseitige Kontrolle, Beratung und Begleitung
- b)** Mitglieder der Federführungsversammlung sind:
- Stimmberechtigt: die bestätigten Federführungen der Arbeitskreise und die Diözesanleitung, dabei kann jede Person nur 1 Stimme wahrnehmen
 - Beratend: die nicht bestätigten Federführungen der Arbeitskreise
- c)** Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.
- d)** Die Federführungsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.
- e)** Sie wird von der Diözesanleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

4.2.3 Die Diözesanleitung

Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und Bundeskonferenz.

- a)** Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Information des Diözesanverbandes über Verbandsangelegenheiten
 - Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
 - Einberufung und Leitung der Federführungsversammlung

- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Federführungsversammlung
 - Kontakt zu den Dekanaten und Gemeinden und Förderung der Kontakte zwischen den Dekanaten
 - Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
 - Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KJG
 - Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
 - Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Referent*innen, Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen und Supportgruppen einrichten.
- b)** Der Diözesanleitung gehören an:
- drei ehrenamtliche männliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und einer geistlich
 - drei ehrenamtliche weibliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und eine geistlich
 - eine hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung, geschlechtsungebunden
 - eine ehrenamtliche diverse Diözesanleitung
- c)** Als ehrenamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- d)** Als hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer eine römisch-katholische theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- e)** Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- f)** Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss der*die Kandidat*in auf der Diözesankonferenz anwesend sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes

Die Arbeitsformen des KJG-Diözesanverbandes sind Arbeitskreise und Supportgruppen.

4.3.1 Arbeitskreise

- a)** Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b)** In einem Arbeitskreis kann jede*r mitarbeiten, die*der sich mindestens ein Jahr einbringen möchte.
- c)** Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- d)** Arbeitskreise sind der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig.
- e)** Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.
- f)** Der Arbeitskreis wird von der im Arbeitskreis gewählten Federführung geleitet. Ohne gewählte Führung ruht der Arbeitskreis. Wenn ein Arbeitskreis zum Zeitpunkt einer Diözesankonferenz ruhen sollte, so ist dies in einem eigenen Tagesordnungspunkt auf der Konferenz zur Sprache zu bringen. Darin soll die weitere Perspektive des Arbeitskreises geklärt werden. Sollte innerhalb eines Jahres keine Federführung gewählt werden können, wird der Arbeitskreis aufgelöst.
- g)** Wahl der Federführung:
- Die Federführung wird für 1 Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt.
 - Die Federführung muss mindestens beschränkt geschäftsfähig und KJG-Mitglied sein.
 - Es können bis zu 2 Federführungen gewählt werden. Diese sind geschlechtergerecht zu besetzen.
 - Für die Wahl muss mindesten ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
 - Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der JA-Stimmen bei einer JA- und NEIN-Wahl auf sich vereint.

4.3.2 Supportgruppen

Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Supportgruppen einrichten. Sie unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Die Leitung und die Rechenschaft liegt bei der Diözesanleitung.

4.4 Finanzen des Diözesanverbandes

- a) Die Beitragshöhe liegt beim Diözesanverband.
- b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“.
- c) Die Diözesanleitung und die bestätigten Federführungen sind geborene Mitglieder¹ in diesem e.V. und jedes Mitglied nimmt eine Stimme war.

4.5 Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz beschlossen werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen. Der Satzungsänderungsantrag muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 20.11.2021 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Bundesleitung am 20.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

¹ Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „Geborenes Mitglied“ befindet sich im Glossar auf der Seite 40

II Geschäftsordnung

1. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG

1.1 Termin

Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Mitgliederversammlungen für das Folgejahr. Die Termine können von der Leitungsrunde festgelegt werden.

1.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Leitungsrunde.

1.3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

1.4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

1.5 Gäste

Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.

1.6 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.

1.7 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied der Pfarrleitung den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Die*der jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Die*der Vorsitzende darf jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

1.8 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern, sowie den Sachausschüssen oder Arbeitskreisen der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

1.9 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

1.10 Anwesenheit

Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar interagieren können.

1.11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

1.12 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragsteller*innen sowie Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die*der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der*des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

1.13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Besinnung
- Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z. B. Pause und Mumpelpause)
- Antrag auf Nichtbefassung (Organ oder Arbeitsform)
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende.

1.14 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Anträge zur Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

1.15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

1.16 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

1.17 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des letzten Protokolls“ kein Einwand erhoben wird.

1.18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

1.19 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am 20.11.2021 in Kraft.

2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KJG

2.1 Termin

- a) Die Dekanatskonferenz beschließt die Anzahl der Dekanatskonferenz für das Folgejahr.
- b) Die Termine werden von der Dekanatsleitung festgelegt.

2.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Dekanatskonferenz erfolgt durch die Dekanatsleitung im Rahmen der Beschlüsse der Dekanatskonferenz.

2.3 Einberufung

Die Dekanatskonferenz wird von der Dekanatsleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

2.4 Öffentlichkeit

- a) Die Dekanatskonferenz ist öffentlich.
- b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Dekanatskonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.
- c) In den nichtöffentlichen Teilen der Dekanatskonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.
- d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Dekanatskonferenz ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

2.5 Gäste

- a) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.
- b) Des Weiteren können die Pfarrgemeinschaften Gäste mitbringen.
- c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Dekanatskonferenz von der Dekanatsleitung festgelegt.

2.6 Stellvertretung

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegationen können sich bei der Dekanatskonferenz vertreten lassen.
- b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen Pfarrleitung.
- c) Mitglieder dürfen nur durch Personen des gleichen Geschlechts vertreten werden.
- d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

2.7 Leitung

- a) Die Leitung der Dekanatskonferenz obliegt der Dekanatsleitung.
- b) Sie bestimmt, wer die Moderation innehat.
- c) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine andere Person abgegeben werden.
- d) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

2.8 Anträge

- a) Anträge an die Dekanatskonferenz können von ihren stimmberechtigten Mitgliedern, Sachausschüssen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen gestellt werden.
- b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Dekanatskonferenz bei der Dekanatsleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Dekanatsleitung den Mitgliedern der Dekanatskonferenz zur Verfügung zu stellen.
- c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz.

- d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der Dekanatskonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.
- f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz.

2.9 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn der Dekanatskonferenz erhalten die Mitglieder der Dekanatskonferenz durch die Dekanatsleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar

- a) immer:
 - die vorläufige Tagesordnung
 - die Anträge mit Begründungen
 - das Protokoll der vorangegangenen Dekanatskonferenz
- b) einmal jährlich:
 - den Rechenschaftsbericht der Dekanatsleitung
 - den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer*innen
 - die Rechenschaftsberichte der Sachausschüsse
 - die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise

2.10 Beginn und Ende der Konferenz

- a) Die Dekanatsleitung eröffnet die Dekanatskonferenz.
- b) Die Dekanatskonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.
- c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.
- d) Die Dekanatsleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der Tagesordnung beraten wurden.

2.11 Beschlussfähigkeit

- a) Die Dekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der KJG-Pfarrgemeinschaften anwesend ist.
- b) Die Dekanatskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.
- c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Dekanatskonferenz wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
- d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden.
- e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- f) Solange die Dekanatskonferenz nicht geschlossen wurde, kann die Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut festgestellt werden.

2.12 Anwesenheit

Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar interagieren können.

2.13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag

- a) Die Dekanatskonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Dekanatskonferenz müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen.
- d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

2.14 Beratungsordnung

- a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.
- b) Durch Beschluss der Konferenz können geschlechtsgetrennte Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- c) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
- d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der Dekanatskonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- e) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.
- f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Dekanatskonferenz.

2.15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände oder durch eine gleichwertige Alternative gestellt.
- b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.
- d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Besinnung
 - Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z. B. Pause und Murmelpause)
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf Überweisung (Organ oder Arbeitsform)
 - Hinweis zur Geschäftsordnung
 - Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds
- e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Moderation.

2.16 Stimmungskarten und Bahnhofskarte

- a) Alle Teilnehmende der Dekanatskonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).
- b) Stimmungs- und Bahnhofskarten können durch eine gleichwertige Alternative ersetzt werden.
- c) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das Wort verlangen zu müssen.
- d) Auf Antrag (siehe Punkt 2.15 in II Geschäftsordnung) kann ein Stimmungsbild eingeholt werden. Hierzu formuliert der*die Antragsteller*in eine klare Frage.
- e) Mit Hilfe der Bahnhofskarte kann jede*r Konferenzteilnehmer*in außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden, um konkrete Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen. Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einem*einer von der Moderation bestimmten Expert*in geklärt, bevor zurück zur regulären Redeliste gewechselt wird.

2.17 Persönliche Erklärung

- a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen Erklärung.
- b) Diese wird schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben.
- c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

2.18 Abstimmungen

- a) Die Dekanatskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die Enthaltungen die Ja-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.
- d) Anträge zur Änderung der Dekanatsatzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch eine gleichwertige Alternative.
- f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
- g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.
- h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung diese wiederholt werden.
- k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

2.19 Protokoll

- a) Über jede Dekanatskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Dekanatsleitung unterschrieben wird.
- b) Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

2.20 Genehmigung des Protokolls

- a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Dekanatskonferenz spätestens acht Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der Konferenzteilnehmer*innen.
- b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung bei der Dekanatsleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.
- c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Dekanatsleitung. Nimmt die Dekanatsleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet die Dekanatskonferenz verbindlich.
- d) Die Dekanatsleitung informiert die Mitglieder der Dekanatskonferenz beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

2.21 Außerordentliche Dekanatskonferenz

- a) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz wird einberufen, wenn ein Drittel der KJG-Pfarrgemeinschaften dies beantragen.
- b) Die Dekanatsleitung muss eine beantragte außerordentliche Dekanatskonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.
- c) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz kann frühestens sechs Wochen nach ihrer Einberufung stattfinden.
- d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Dekanatskonferenz werden die notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung verschickt.

2.22 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart nach Ende der Konferenz am 20.11.2021 in Kraft. Damit tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

3. Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KJG

3.1 Termin

- a) Die Diözesankonferenz beschließt die Anzahl der Diözesankonferenzen für das Folgejahr.
- b) Die Termine werden von der Diözesanleitung festgelegt.

3.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

3.3 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

3.4 Öffentlichkeit

- a) Die Diözesankonferenz ist öffentlich.
- b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Diözesankonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.
- c) In den nichtöffentlichen Teilen der Diözesankonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.
- d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Diözesankonferenz ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

3.5 Gäste

- a) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- b) Des Weiteren können die Dekanate Gäste mitbringen.
- c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Diözesankonferenz von der Diözesanleitung festgelegt.

3.6 Stellvertretung

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsdelegationen können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen.
- b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen Dekanatsleitung.
- c) Mitglieder dürfen nur durch Personen des gleichen Geschlechts vertreten werden.
- d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

3.7 Leitung

- a) Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.
- b) Sie bestimmt, wer die Moderation innehat.
- c) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine andere Person abgegeben werden.
- d) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

3.8 Anträge

- a) Anträge an die Diözesankonferenz können von ihren stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Federführungsversammlung und der Arbeitskreise gestellt werden.
- b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zur Verfügung zu stellen.
- c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

- d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.
- f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

3.9 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar

- a) immer:
 - die vorläufige Tagesordnung
 - die Anträge mit Begründungen
 - das Protokoll der vorangegangenen Diözesankonferenz
- b) einmal jährlich:
 - den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung
 - den Rechenschaftsbericht der Federführungsversammlung
 - die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise

3.10 Beginn und Ende der Konferenz

- a) Die Diözesanleitung eröffnet die Diözesankonferenz.
- b) Die Diözesankonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.
- c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.
- d) Die Diözesanleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der Tagesordnung beraten wurden.

3.11 Beschlussfähigkeit

- a) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der KJG-Dekanate, in denen es mindestens eine KJG-Pfarrgemeinschaft gibt, anwesend ist.
- b) Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.
- c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
- d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden.
- e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- f) Solange die Diözesankonferenz nicht geschlossen wurde, kann die Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut festgestellt werden.

3.12 Anwesenheit

Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar interagieren können.

3.13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag

- a) Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen.

- d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

3.14 Beratungsordnung

- a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.
- b) Durch Beschluss der Konferenz können geschlechtsgetrennte Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- c) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
- d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- e) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.
- f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

3.15 Bestätigung der gewählten Federführung

- a) Eine Liste der neu gewählten Federführungen muss drei Wochen vor der Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz zur Verfügung gestellt werden.
- b) Auf der Diözesankonferenz gibt es den Tagesordnungspunkt „Bestätigung der Federführung“.
- c) Wenn bis zum Tagesordnungspunkt „Bestätigung der Federführung“ kein Einspruch erfolgt ist, gelten alle Federführungen auf der Liste als bestätigt.
- d) Widersprüche können bis zum Tagesordnungspunkt bei der Moderation oder der Diözesanleitung eingereicht werden. In diesem Fall werden alle Federführungen auf der Liste nach den Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen bestätigt.

3.16 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände oder durch eine gleichwertige Alternative gestellt.
- b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.
- d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Besinnung
 - Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z. B. Pause und Murmelpause)
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf Überweisung (Organ oder Arbeitsform)
 - Hinweis zur Geschäftsordnung
 - Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds
- e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Moderation.

3.17 Stimmungskarten und Bahnhofskarte

- a) Alle Teilnehmende der Diözesankonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).
- b) Stimmungs- und Bahnhofskarten können durch eine gleichwertige Alternative ersetzt werden.
- c) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das Wort verlangen zu müssen.
- d) Auf Antrag (siehe Punkt 3.16 in II Geschäftsordnung) kann ein Stimmungsbild eingeholt werden. Hierzu formuliert der*die Antragsteller*in eine klare Frage.

- e) Mit Hilfe der Bahnfahrkarte kann jede*r Konferenzteilnehmer*in außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden, um konkrete Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen. Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einem*einer von der Moderation bestimmten Expert*in geklärt, bevor zurück zur regulären Redeliste gewechselt wird.

3.18 Persönliche Erklärung

- a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen Erklärung.
- b) Diese wird schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben.
- c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

3.19 Abstimmungen

- a) Die Diözesankonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die Enthaltungen die Ja-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.
- d) Anträge zur Änderung der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch eine gleichwertige Alternative.
- f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
- g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.
- h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung diese wiederholt werden.
- k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

3.20 Protokoll

- a) Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird.
- b) Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

3.21 Genehmigung des Protokolls

- a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz spätestens acht Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der Konferenzteilnehmer*innen.
- b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.
- c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Diözesanleitung. Nimmt die Diözesanleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet die Diözesankonferenz verbindlich.
- d) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

3.22 Außerordentliche Diözesankonferenz

- a) Eine außerordentliche Diözesankonferenz wird einberufen, wenn die Federführungsversammlung oder ein Drittel der KJG-Dekanate dies beantragen.

- b) Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.
- c) Eine außerordentliche Diözesankonferenz kann frühestens sechs Wochen nach ihrer Einberufung stattfinden.
- d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Diözesankonferenz werden die notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung verschickt.

3.23 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart nach Ende der Konferenz am 20.11.2021 in Kraft. Damit tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

III Wahlordnung

1. Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG

1.1 Die Wahlleitung

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.
- b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.
- c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.
- d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

1.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

- a) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der KjG-Mitgliederversammlung.
- b) Die Wahlleitung stellt die Wahlregeln vor.
- c) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste und fragt die Genannten, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d) Die Wahlleitung überprüft vor Eintritt in den Wahlgang, ob die Kandidat*innen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus.
- g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Personaldebatten für verschiedene Ämter erfolgt voneinander getrennt. Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Personaldebatte befasst sich nur mit der Person des*der Kandidat*in. Die Personaldebatte wird nicht moderiert.
- h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist.
- i) Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- j) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung erfolgt öffentlich oder über ein digitales Programm. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.
- k) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest und verkündet es.
- l) Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt der*die Kandidat*in die Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

1.2.2 Die Abwahl

- a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Pfarrleitung, sowie die Mitglieder von Sachausschüssen, abgewählt werden.
- b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrleitung schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- c) Sie müssen mindestens zwei Wochen vorher von der Pfarrleitung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit Begründung zugeleitet werden.
- d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

1.2.3 Anfechten der Wahl

- a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von stimmberechtigten Mitgliedern binnen 14 Tagen angefochten werden.
- b) Die Wahlleitung verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.
- c) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist verbindlich.

1.3 Bestimmungen für einzelne Ämter

1.3.1 Allgemeine Wahlen

Wählbarkeit

Zum Mitglied in einem Gremium ist wählbar, wer:

- Mitglied der KjG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass er*sie im Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung muss, von dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der abwesenden Kandidat*in zu machen.

Wahlhandlung

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc¹ erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- c) Gewählt wird mit dem Ausschreiben des Namens des*der Kandidat*in.
- d) Pro zu besetzende Stelle hat jede*r eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Haben mehrere Kandidierende mehr als 1/3 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist der mit den meisten Stimmen gewählt.
- f) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

Amtszeit

- a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.
- b) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Versammlung, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Versammlung.

1.3.2 Wahl der Pfarrleitung

Wählbarkeit

Zum Mitglied der Pfarrleitung ist wählbar, wer:

- Mitglied der KjG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Der*die Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Mitgliederversammlung anwesend sein. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Wahlhandlung

- a) Der Wahl zur Pfarrleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.

¹ Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „En bloc/Blockwahl“ befindet sich im Glossar auf der Seite 40

- b) Die Wahl zur Pfarrleitung ist immer geheim.
- c) Es wird per Ja- und Nein-Stimme gewählt.
- d) Pro zu besetzender Stelle hat jede*r eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereint.
- f) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen mit Ja auf sich, sind diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.
- g) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- h) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die Wahl auf die nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- i) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein Wahlgang statt. Wird der*die Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- j) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

Amtszeit

- a) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.
- b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung in der Pfarrleitung ist nicht möglich.
- c) Die Amtszeit der Mitglieder der Pfarrleitung beginnt nach Beendigung der Versammlung, auf der sie gewählt wurden. Die Amtszeit endet am Ende einer Versammlung.

1.4 Ausnahmen von der Wahlordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wahlordnung für die Mitgliederversammlung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am 20.11.2021 in Kraft. Damit tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

2. Wahlordnung der Dekanatskonferenz der KJG

2.1 Die Wahlleitung

- a) Die Dekanatskonferenz bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.
- b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.
- c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.
- d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

- a) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz und zusätzlich sämtliche weiteren Mitglieder der Pfarrleitung, des Dekanatsausschusses und der dekanaten Arbeitsformen (gemäß Satzung, Abschnitt 3.3)
- b) Die Wahlleitung stellen die Wahlregeln vor.
- c) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste und fragt die Genannten ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d) Die Wahlleitung überprüft vor Eintritt in den Wahlgang, ob die Kandidat*innen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus.
- g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz und die Wahlleitung. Die Personaldebatten zu den verschiedenen Ämtern erfolgen getrennt voneinander. Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Personaldebatte befasst sich nur mit der Person des*der Kandidat*in. Die Personaldebatte wird nicht moderiert.
- h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist. Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- i) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung erfolgt öffentlich oder über ein digitales Programm. Abgegebene Stimmen, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Die Wahlleitung kann die Auszählung der Stimmen an Dritte delegieren, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es muss mindestens eine Wahlleitung bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein.
- j) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest und verkündet es.
- k) Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt der*die Kandidat*in die Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

2.2.2 Die Abwahl

- a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Dekanatsleitung, von Sachausschüssen und von Arbeitskreisen abgewählt werden.
- b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Dekanatskonferenz der Dekanatsleitung schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- c) Die Dekanatsleitung muss den Antrag auf Abwahl allen Mitgliedern der Dekanatskonferenz mindestens drei Wochen vorher zukommen lassen.
- d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2.2.3 Anfechten der Wahl

- a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von den stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatskonferenz binnen 14 Tagen angefochten werden.
- b) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Dekanatsleitung nach Anhörung der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Dekanatskonferenz verbindlich.
- c) Die Wahlleitung verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

2.3 Bestimmungen für einzelne Ämter

2.3.1 Allgemeine Wahlen

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer:

- Mitglied der KJG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Der*die Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Dekanatskonferenz anwesend sein.

Wahlhandlung

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- b) Es wird per Ja- und Nein-Stimme gewählt.
- c) Pro zu besetzender Stelle hat jede*r eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereint.
- e) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich, sind diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.
- f) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- g) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die Wahl auf die nachfolgende Dekanatskonferenz vertagt werden.
- h) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein Wahlgang statt. Wird der*die Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die nachfolgende Dekanatskonferenz vertagt werden.
- i) Bei Stimmengleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

Amtszeit

- a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren Rücktritt nur vor der Dekanatskonferenz erklären.
- b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich.
- c) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

2.3.2 Wahl der Dekanatsleitung

- a) Der Wahl zur Dekanatsleitung geht immer eine Personaldebatte voraus. Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 2.3.1 Allgemeine Wahlen sind anzuwenden.

2.3.3 Wahl der Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen

- a) Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass er*sie im Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatskonferenz muss von dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der abwesenden Kandidat*in zu machen.

- b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten, oder mit einer gleichwertigen Abstimmungsmethoden und/oder en bloc¹ erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 2.3.1 Allgemeine Wahlen sind anzuwenden.

2.3.4 Wahl der Mitglieder von Delegationen

Wahl der Delegierten

- a) Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass er*sie im Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatskonferenz muss von dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der abwesenden Kandidat*in zu machen.
- b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten, oder mit einer gleichwertigen Abstimmungsmethoden und/oder en bloc erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 2.3.1 Allgemeine Wahlen sind anzuwenden.

Ersatzdelegierte

- a) Bei Wahlen zu Delegationen wird generell eine Stelle mehr (jeweils für beide Geschlechter) ausgeschrieben als eigentlich nötig ist um die Stimmen wahrzunehmen.
- b) Es wird pro Geschlecht in einem Wahlgang gewählt. Sofern alle Stellen besetzt werden konnten, wird jeweils die Person, die mit den wenigsten Stimmen gewählt ist zum*zur Ersatzdelegierten.
- c) Ersatzdelegierte sollen (wenn möglich) als Gast mit auf die betreffende Konferenz fahren.
- d) Sollte (z. B. aufgrund von Krankheit) eine der delegierten Personen die Stimme nicht wahrnehmen können, soll stattdessen der*die Ersatzdelegierte die Stimme wahrnehmen.

2.4 Ausnahmen von der Wahlordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart nach Ende der Konferenz am 20.11.2021 in Kraft. Damit tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

¹ Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „En bloc/Blockwahl“ befindet sich im Glossar auf der Seite 40

3. Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG

3.1 Die Wahlleitung

- a) Die Diözesankonferenz bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.
- b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.
- c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.
- d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

3.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

- a) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und zusätzlich sämtliche weiteren Mitglieder der Dekanatsleitungen und der diözesanen Arbeitsformen (gemäß Satzung Abschnitt 4.3)
- b) Die Wahlleitung stellt die Wahlregeln vor.
- c) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste und fragt die Genannten ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d) Die Wahlleitung überprüft vor Eintritt in den Wahlgang, ob die Kandidat*innen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus.
- g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Wahlleitung. Die Personaldebatten zu den verschiedenen Ämtern erfolgen getrennt voneinander. Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Personaldebatte befasst sich nur mit der Person des*der Kandidat*in. Die Personaldebatte wird nicht moderiert.
- h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist. Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- i) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung erfolgt öffentlich oder über ein digitales Programm. Abgegebene Stimmen, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Die Wahlleitung kann die Auszählung der Stimmen an Dritte delegieren, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es muss mindestens eine Wahlleitung bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein.
- j) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest und verkündet es.
- k) Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt der*die Kandidat*in die Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

3.2.2 Die Abwahl

- a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung oder der Federführungen abgewählt werden.
- b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- c) Die Diözesanleitung muss den Antrag auf Abwahl allen Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens drei Wochen vorher zukommen lassen.
- d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

3.2.3 Anfechten der Wahl

- a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz binnen 14 Tagen angefochten werden.

- b) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Diözesankonferenz verbindlich.
- c) Die Wahlleitung verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

3.3 Bestimmungen für einzelne Ämter

3.3.1 Allgemeine Wahlen

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer:

- Mitglied der KjG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Der*die Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Diözesankonferenz anwesend sein.

Wahlhandlung

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- b) Es wird per Ja- und Nein-Stimme gewählt.
- c) Pro zu besetzender Stelle hat jede*r eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereint.
- e) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen mit Ja auf sich, sind diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.
- f) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- g) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.
- h) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein Wahlgang statt. Wird der*die Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.
- i) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

Amtszeit

- a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich.
- c) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

3.3.2 Wahl der Diözesanleitung

- a) Der Wahl zur Diözesanleitung geht immer eine Personaldebatte voraus. Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen sind anzuwenden.

3.3.3 Wahl der Mitglieder von Delegationen

Wahl der Delegierten

- a) Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass er*sie im Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz muss von dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der abwesenden Kandidat*in zu machen.
- b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten, oder mit einer gleichwertigen Abstimmungsmethoden und/oder en bloc¹ erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

¹ Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „En bloc/Blockwahl“ befindet sich im Glossar auf der Seite 40

Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen sind anzuwenden.

Ersatzdelegierte

- a) Bei Wahlen zu Delegationen wird generell eine Stelle mehr (jeweils für beide Geschlechter) ausgeschrieben als eigentlich nötig ist um die Stimmen wahrzunehmen.
- b) Es wird pro Geschlecht in einem Wahlgang gewählt. Sofern alle Stellen besetzt werden konnten, wird jeweils die Person, die mit den wenigsten Stimmen gewählt ist zum*zur Ersatzdelegierten.
- c) Ersatzdelegierte sollen (wenn möglich) als Gast mit auf die betreffende Konferenz fahren.
- d) Sollte (z. B. aufgrund von Krankheit) eine der delegierten Personen die Stimme nicht wahrnehmen können, soll stattdessen der*die Ersatzdelegierte die Stimme wahrnehmen.

3.4 Ausnahmen von der Wahlordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart nach Ende der Konferenz am 20.11.2021 in Kraft. Damit tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

IV Altenberger Erklärung

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung.

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätigen Seelsorger*innen als gewählte Geistliche Leiter*innen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leiter*innen auf Bezirks- und Pfarreiebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt.

Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreiebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, Juni 1995

V Anhang zur Satzung

1. Glossar

Das Glossar dient den Begriffserklärungen, die in der Satzung selbst keinen Platz haben. Über das Glossar wird nicht abgestimmt; es ist ein Anhang zur Satzung, kein Teil der Satzung.

Beitragshoheit

Hierbei muss man zwischen der „Beitragshoheit“ und dem eigentlichen „Mitgliedsbeitrag“ unterscheiden: Die Diözesanebene hält in der KJG Rottenburg-Stuttgart die Beitragshoheit. Das heißt, dass sie das Recht hat, einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe diözesanweit festzulegen. Gleichzeitig trifft sie aber auch die Pflicht, das Geld für den Verband angemessen zu verwalten und Rechenschaft darüber abzulegen. Um das gewährleisten zu können ist der Mitgliedsbeitrag an die Diözesanebene zu entrichten.

Die KJG-Pfarrgemeinschaft hat darüber hinaus die Möglichkeit, die konkrete Höhe des Beitrages für ihre Mitglieder festzulegen. Natürlich muss sie pro Mitglied die von der Diözesanebene angegebenen Beiträge bezahlen, daher heißt das: Verlangt die KJG-Pfarrgemeinschaft beispielsweise weniger von ihren Mitgliedern, so muss der Rest vom Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft ausgeglichen werden. Andererseits bietet dieses Vorgehen auch die Möglichkeit die Kosten zu erhöhen, um somit finanzielle Mittel für die Arbeit vor Ort einzusammeln.

Dekanat

Das Dekanat ist eine Organisationsebene zwischen Pfarrei/Seelsorgeeinheit und Diözese. Prinzipiell orientiert sich die KJG an den Dekanaten nach der Dekanatsreform der Diözese von 2007.

En bloc/Blockwahl

Wahlen können auf Antrag „en bloc“ bzw. als „Blockwahl“ durchgeführt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben dann die Möglichkeit, sich für oder gegen den Gesamtvorschlag zu entscheiden. Dies ist nur möglich, wenn es nicht mehr Interessierte für die zur Wahl stehenden besetzenden Stellen gibt.

Geborenes Mitglied

Als ein geborenes Mitglied werden Mitglieder eines gewählten Gremiums bezeichnet, die durch ihre Wahl automatisch eine weitere Funktion in einem anderen Gremium innehaben.

Gesellungs- und Arbeitsformen

Die KJG ermöglicht Kindern und Jugendlichen, sich in ihrer Freizeit nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu organisieren und zu treffen. Um durch die Satzung nicht unbewusst Organisationsformen auszuschließen, verwenden wir den Begriff der Gesellungs- und Arbeitsformen.

Mitarbeiter*innen

In vielen Pfarreigemeinschaften gibt es Jugendliche und junge Erwachsene, die sich nicht mehr konkret zu einer Gesellungs- oder Arbeitsform dazuzählen, trotzdem aber gerne mithelfen und mitarbeiten.

Organe

Die KJG handelt nach außen durch Organe oder durch von Organen bevollmächtigte Personen (Geschäftsführer*innen/Bildungsreferent*innen). Handlungen des Organs sind unmittelbar Handlungen des Verbands. Die KJG besitzt auf allen Ebenen mindestens zwei Organe: Die Leitung (Pfarr-, Dekanats-, Diözesanleitung) und die Versammlung bzw. Konferenz (Mitgliederversammlung, Dekanatskonferenz, Diözesankonferenz). Die KJG kann in ihrer Satzung weitere Organe vorsehen.

Parität

Parität (= Gleichstellung, Gleichberechtigung) kommt bei der KjG in zweierlei Formen zum Tragen:

- a) bei der Besetzung von Arbeitsformen: die Gesamtzahl der Plätze sollte gerade sein, damit gleich viele Mädchen und Jungen, Frauen und Männer an der Arbeitsform teilnehmen können.
- a) bei der Vergabe der Stimmen: ist die Gesamtzahl der Stimmen gerade, werden die Stimmen gleich auf Mädchen und Jungen, Frauen und Männer verteilt. Ist die Gesamtzahl der Stimmen ungerade, kann die ungerade Stimme unabhängig vom Geschlecht vergeben werden.

einfache Mehrheit – absolute Mehrheit

Die einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn ein Beschlussantrag bei mehr als der Hälfte aller Stimmberechtigten Zustimmung findet.

***innen**

Wir verwenden das Gender*Sternchen. Damit möchten wir alle Menschen gleichermaßen ansprechen. Es schließt sowohl Männer, Frauen als auch all diejenigen ein, die sich nicht in die Geschlechterkategorien weiblich und männlich einordnen können oder wollen.